



CVP Kanton Luzern

Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement
Departementssekretariat
Bahnhofstrasse 15
Postfach 4168
6002 Luzern

Luzern, den 01. Juli 2008

Reorganisation des öffentlichen Verkehrs

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Brief vom 18. März 2008 die Möglichkeit gegeben, zur Gesetzesrevision „Reorganisation des öffentlichen Verkehrs“ Stellung zu nehmen. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

Die CVP begrüsst grundsätzlich die Umsetzung der mit der NFA-Botschaft angekündigten Anpassungen in organisatorischer und finanzieller Hinsicht. Wir stützen daher unsere Beurteilung dieser Vernehmlassungsunterlage wie auch des kommenden Gesetzesentwurfes auf die Einhaltung der damals gemachten Aussagen und vergleichen die Auswirkungen auf die Gemeinden mit den damals erstellten Globalbilanzen. Dazu brauchen wir verlässliche Zahlen, anhand derer die damaligen Aussagen nachvollzogen werden können.

Der öffentliche Verkehr im Kanton Luzern wird heute mit einem qualitativ guten Angebot an Dienstleistungen betrieben. Dieses wird ständig weiterentwickelt und optimiert, was wir positiv zur Kenntnis nehmen. Verschiedene Organisationen mit verschiedenen Zuständigkeiten erschweren jedoch die Übersicht. Unterschiedliche Organisationen verfolgen in der Regel unterschiedliche Zielsetzungen bzw. Strategien. Dies ist im Perimeter des Kantons Luzern unzweckmässig, weil die Steuerung und Führung des gesamten Angebotes dadurch massgeblich erschwert wird.

Wir sehen im öV des Kantons Luzern eine partnerschaftliche Leistung von Kanton, Gemeinden und Transportunternehmungen. Gerade letztere sollen auch in Zukunft am Erfolg des Angebots interessiert bleiben. Wir vermischen im öVG-Entwurf noch eine geeignete Regelung dieses Interesses in finanzieller Hinsicht und stellen uns vor, dass die Transportunternehmen an Erfolg und Misserfolg beteiligt sein sollen.

Wir möchten auch die Kosten für Bauten und Anlagen (§ 26) sowie die Finanzierung von Grossprojekten bzw. den Fonds für Grossprojekte diskutieren (§ 26). Aus dem Gesetzesentwurf entnehmen wir, dass sämtliche Kosten für Bauten und Anlagen hälftig durch die Gemeinden zu bezahlen sind (§ 23). Mittel aus dem Fonds für Grossprojekte müssten demnach in gleicher Höhe von den Gemeinden ebenfalls vor- oder nachschüssig aufgewendet werden. Diese Regelung wird u.E. dazu führen, dass der

Kantonsrat *keine* Mittel in den Fonds für Grossprojekte einlegen wird, da die Mitfinanzierung der Vorhaben einen Teil der Gemeinden in finanzielle Schwierigkeiten bringt. Da Bauten und Anlagen in der Regel von regionaler oder kantonaler Bedeutung sind, schlagen wir vor, Projekte ab einer zu definierenden Grösse ganz in die Verantwortung des Kantons zu geben. Das heisst, die Gemeinden würden sich an „kleinen“ Infrastrukturen beteiligen, der Kanton würde sich um die „grossen Werke“ kümmern. Diese Zuweisung der Verantwortung zum Kanton würde sich auch mit der Zuständigkeit gem. § 5 ff. decken (Berücksichtigung des AKV-Prinzips). Alternativ sollte geprüft werden, ob bei der Errichtung von Fonds für Grossprojekte dem Kantonsrat die Möglichkeit eingeräumt werden soll, einen abweichenden Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden zu beschliessen.

Schliesslich wünschen wir, dass die Gemeinden die Investitionsanteile der Investitionsrechnung belasten *dürfen*, also nicht nur auf Anweisung des Regierungsrates handeln müssen (§ 30 Abs. 3).

Zu den Vernehmlassungsfragen im Einzelnen:

Frage 1: Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs

- a) Wir begrüssen die Form des neuen Verkehrsverbundes und die Zusammenlegung der bisherigen Organisationen (Regionalverkehr, Agglomerationsverkehr und Tarifverbund) unter einem Dach. Damit können Schnittstellen reduziert werden.
- b) Wir ziehen das öffentlich-rechtliche Modell der Anstalt der Aktiengesellschaft vor. Mit der Anstalt besteht eine bessere Anbindung an den Kanton Luzern und via Regierung auch ans Kantonsparlament.

Frage 2: Vertretung von Kanton und Gemeinden im Verbundrat

Wir begrüssen eine ausgewogene, sprich paritätische Vertretung von Kanton und Gemeinden im Verbundrat. Damit kann die Verbundaufgabe „öffentlicher Verkehr“ – eine wichtige Aufgabe des Service Public – in idealer Weise gemeinsam strategisch geführt werden. Wichtig ist uns, dass die Gemeinden ihre Vertretung im Verbundrat selber bestimmen und der Regierungsrat nur noch formell die Wahl vornehmen wird. Wir schlagen einen Verbundrat mit sieben Mitgliedern vor, davon je zwei Vertreter aus den Gemeinden der Agglomeration Luzern und aus den übrigen Gemeinden. Falls regionale Interessen eine höhere Zahl erfordern, sehen wir die maximale Grösse bei elf Mitgliedern mit je drei Vertretern aus den Gemeinden der Agglomeration Luzern und aus den übrigen Gemeinden.

Frage 3: Aufgaben

Wir sind mit den Aufgaben einverstanden. Zusätzlich soll der Verkehrsverbund in Zukunft auch die Aufgabe „Mobilitätsmanagement“ des Agglomerationsprogramms

wahrnehmen. Wir wünschen uns auch die Mitwirkung des Verbundrats bei der Entwicklung der Infrastrukturen, sind diese doch eine wichtige Voraussetzung der Angebotsentwicklung.

Frage 4: Weitergehende Angebote der Gemeinden

Es soll den Gemeinden erlaubt sein, weitergehende Massnahmen vorzusehen, wenn sie diese selber finanzieren. Wir gehen davon aus, dass diese anhand von Standards beurteilt werden.

Frage 5: ÖV-Bericht

- a) Der ÖV-Bericht ist unbestritten das wichtigste politische Instrument für die Planung und die Kommunikation des Angebots.
- b) Wir schlagen vor, dass dieser alle zwei Jahre dem Kantonsrat im Sinne einer rollenden Berichterstattung und Planung vorgelegt wird. Damit können die sich ändernden Rahmenbedingungen besser erfasst und in die Planung einbezogen werden. Wir versprechen uns davon auch ein besseres, umfassenderes Verständnis für die komplexen Fragen im gesamten Mobilitätsbereich auf Stufe zuständiger Kommission und Kantonsrat.

Frage 6: Ausschreibungen

Es soll keine generelle Ausschreibepflicht bestehen, sondern geregelt werden, dass Ausschreibungen erfolgen, wenn die Kosten der Unternehmung zu hoch sind und / oder die Qualität nicht genügt. Dies entspricht der bewährten Regelung in anderen Kantonen und auch den Forderungen der Motion 157 von Leo Müller vom 16. März 2004 (welche als Postulat teilweise erheblich erklärt worden ist).

Frage 7: Verteilung der ungedeckten Kosten

- a) Es ist richtig, dass in Zukunft die ungedeckten Kosten ohne Unterscheidung von Regional- und Agglomerationsverkehr aufgeteilt werden.
- b) Die Verteilung nach Verkehrsinteresse je zu 50 % nach Einwohnern und nach Haltestellenabfahrten ist richtig. Damit kann eine einigermaßen ausgewogene Belastung der Gemeinden erreicht werden.
Nach wie vor, gibt es jedoch starke „Ausreisser“, z.B. bei der Stadt Luzern, welche im Verhältnis zu den Agglomerationsgemeinden stark belastet wird oder einzelne Landgemeinden, die keine Linienführung haben und gemessen an ihren Anteilen überproportional belastet werden. Wir fordern deshalb, dass die Diskussion um den Kostenverteiler zwischen den Gemeinden noch detaillierter geführt und weitere Vorschläge geprüft werden.



Wir bitten Sie uns zusammen mit der Gesetzesvorlage eine Darstellung der öV-Kosten gem. NFA-Botschaft und eine Überleitung zum vorgeschlagenen Kostenteiler vorzulegen. Allenfalls ist anhand der pro-Kopf-Belastung mit öV-Kosten eine Modellergänzung vorzuschlagen.

Frage 8: Zahlung der Beiträge im laufenden Rechnungsjahr

Es ist richtig, dass in Zukunft die Anteile an den ungedeckten Kosten in dem Jahr zu begleichen sind, in dem diese tatsächlich anfallen. Wichtig ist, dass die Gemeindebeiträge an den öffentlichen Verkehr verstetigt werden und es nicht zu grossen Ausschlägen kommt. Dazu sind von Seiten Verkehrsverbund geeignete Massnahmen vorzusehen, damit diese Verstetigung möglich ist. (vgl. dazu auch die Bemerkungen zur Finanzierung von Bauten und Anlagen).

Frage 9: Übergang der nachschüssigen Zahlungspflicht

Wir unterstützen den Grundsatz, dass die nachschüssige Zahlungspflicht aufgehoben wird. Es ist jedoch offensichtlich, dass dadurch und in Kombination mit der Überwälzung der Investitionsanteile des Projektes Zentralbahn sowie der getätigten sowie laufenden Investitionen die Gemeinden (und der Kanton) in nächster Zeit sehr hohe Beiträge an den öffentlichen Verkehr zu leisten haben.

Wir beurteilen die Übergangsfrist von drei Jahren grundsätzlich als sinnvoll. Da die Gemeinden von dieser Regelung besonders betroffen sind, müssen vor allem deren Rückmeldungen zu dieser Übergangsfrist beachtet werden.

Wir hoffen, dass unsere Überlegungen in Ihre weiteren Arbeiten Eingang finden und danken noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
CVP Kanton Luzern

sig. Martin Schwegler
Präsident

sig. Pius Zängerle
Vizepräsident